

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Landhausgasse 7
8010 Graz

GZ: Abt13-10.10-S59/2013-4

Einschreiter:
Österreichischer Naturschutzbund,
Landesgruppe Steiermark
Herdergasse 3
8010 Graz

Datum: 2.4.2013

wegen: Begutachtung zum Entwicklungsprogramm für
den **Sachbereich Windenergie**

STELLUNGNAHME VERBUNDEN MIT EINWENDUNGEN

betreffend:

- Tötungssachverhalt
Vögel
Fledermäuse
Insekten
- Verschlechterungsverbot
- Verbesserungsgebot
Wo und wie wird Verschlechterung ausgeglichen?
- Eignungszonen
Kraubatheck
Freiländer Alm
u.a.

EINWENDUNGEN

und führt aus:

1. STELLUNGNAHME ZUM TEXT DES ENTWURFES DER VERORDNUNG

Aufgabe der überörtlichen Raumordnung ist es unter anderem überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen des Landes bzw. der Gemeinden auf einander abzustimmen, zu koordinieren und Grundsätze für die Erstellung von regionalen Entwicklungsleitbildern, Entwicklungszielen festzulegen (§10 ff StRoG); diesen Aufgaben wird mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nur unzureichend Rechnung getragen; zum Teil steht der Verordnungsentwurf mit der Zielvorgabe *der Berücksichtigung der Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention* (§ 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes) im deutlichen Widerspruch und ist daher in weiten Bereichen rechtswidrig:

Ad § 3(1) VO-E Definition der Ausschlusszone:

...„Windkraftanlagen außerhalb von Ausschlusszonen sind so zu situieren, dass deren Anlagenteile in diese Zone nicht hineinragen.“

Diese Vorgabe ist fachlich abzulehnen:

Nach den erläuternden Bemerkungen zum Verordnungsentwurf liegen für die gesamte Ausschlusszone, Ausschlusskriterien für die Errichtung von WKA und eine Beeinträchtigung durch WKA vor. Die in verschiedenen Normen und auch z.B. in der IUCN RL für Nationalparks zwingend vorgesehene „Pufferzone“ muss daher begrifflich außerhalb der Ausschlusszone angesiedelt werden.

„Pufferzonen“ können begrifflich nicht zulasten bestehender schützenswerter Zonen geschaffen werden; sie haben vielmehr die Aufgabe, das Heranrücken beeinträchtigender und gefahrenerzeugender Nutzungen (z. B. Errichtung von WKA) von bestehenden ökologisch bedeutsamen Strukturen so fern zu halten, dass eine wesentliche Gefährdung vermieden wird.

Die „Pufferzonen“ wären daher gebietsmäßig in jenen heranrückenden Bereichen (Vorrang- bzw. Eignungszonen) und Nutzungen vorzusehen, die die ökologisch bedeutsamen Strukturen wesentlich beeinträchtigen könnten.

Auch §3 des StRoG sieht vor, dass *die Ordnung benachbarter Räume, sowie raumbedeutsame Planungen aufeinander abzustimmen sind und zur Entflechtung zwischen sensiblen Gebieten angemessene Abstände einzuhalten sind, um eine gegenseitige nachteilige Beeinträchtigung weitgehend zu vermeiden*; weiters dass *der Schutz ökologisch bedeutsamer Strukturen vor Beeinträchtigungen sicher zu stellen*

ist und weiters auf die ökologische Belastbarkeit des Raumes, sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes Bedacht zu nehmen ist.

Die oben kritisierte Formulierung im VO-Entwurf steht damit im Widerspruch zu diesen Vorgaben:

Im Entwurf der Verordnung müsste es daher richtig heißen, dass Windkraftanlagen außerhalb von Ausschlusszonen so zu situieren sind, dass die Schutzziele der Ausschlusszonen nicht wesentlich beeinträchtigt werden können.

Dass Windkraftanlagen (WKA) überörtliche Auswirkungen haben, wird u.a. vom Land selbst im Vorblatt „Sachprogramm Windenergie“ zur Verordnung unter Punkt 1 Ausgangslage ausdrücklich betont „Auswirkungen von WKA sind überörtlich.“

Daraus folgt zwingend, dass auf ökologisch-funktional unmittelbar benachbarte Lebensräume/geschützte Tiere durch Entflechtung und angemessene Abstände im Bereiche jener Zonen zu reagieren ist von denen in Hinkunft eine Belastung auf die Ausschlusszonen ausgeht. Die gleichen Überlegungen gelten natürlich auch für jene Grenzbereiche, in denen in Zukunft Vorrangzonen bzw. Eignungszonen auf bloße Abwägungszonen treffen: Gebiete, die bisher durch WKAs nicht belastet sind, sollen nach dem Entwurf der VO in Hinkunft – unmittelbar angrenzend - mit Gebieten konfrontiert werden können, die vorrangig zur Errichtung von WKAs vorgesehen sind bzw. als Ergänzungsflächen hiez zu fungieren sollen, ohne, dass ein genereller Puffer zwischen den massiv unterschiedlichen Gebietsausweisungen vorgesehen wird; dass dies Raumplanungsgrundsätzen und den anderen Normen grob widerspricht, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Da geschützte Tiere und wesentliche ökologische Systeme analog Wohngebieten und Wohnhäusern durch WKA ständig Gefährdungen ausgesetzt sind, wäre auch gegenüber Ausschlusszonen - so wie gegenüber Bauland - eine „Pufferzone“ von *zumindest 1000 Meter Breite rund um Ausschlusszonen vorzusehen*, wo in Folge weder Vorrang- noch Eignungszonen ausgewiesen werden dürfen (Anmerkung: in diesem Sinne äußert sich ja auch das Land selbst unter Hinweis auf verschiedene wissenschaftliche Forschungsergebnisse auf Seite 53 des Anhanges 1 zum Sachprogramm Windenergie).

Unter Beachtung des „Verschlechterungsverbot“ und „Vorsichtsprinzips“ wird daher *ein Radius von 1000m - zumindest 700m - als „Pufferzone“ auch um wichtige Auerhuhngebiete gefordert.*

Ad § 3(2) VO-E

Eine Differenzierung des Mindestabstandes von WKA zu gewidmetem Bauland (1000m) einerseits und sonstigen Wohngebäuden im Freiland, sowie zu dauerbewirtschaftenden Schutzhütten andererseits (700m) ist sachlich nicht vertretbar; der Abstand wäre einheitlich mit zumindest 1000m festzulegen:

Warum Almhütten, die im Zusammenhange mit Viehhaltung, Viehauftrieb und Tourismus errichtet wurden und benützt werden, überhaupt nicht angeführt werden, ist unverständlich, da amtsbekannt ist, dass deren Nutzung einen Großteil des Jahres erfolgt und durch WKA entsprechend beeinträchtigt bzw. gefährdet werden; ebenso unsachlich ist eine Differenzierung zwischen Wohngebäuden und Schutzhütten und da wieder von solchen die ganzjährig oder nicht ganzjährig „be-

wirtschaftet“ werden.

Die WKAs erzeugen erfahrungsgemäß einen permanenten Lärmpegel zwischen 50 und 65 dB; zum Vergleich sei darauf verwiesen, dass Lärmwerte ab 60 dB der Lautstärke eines vorbeifahrenden Autos entsprechen; im geplanten Eignungsgebiet würde damit eine großflächige Geräuschkulisse, vergleichbar mit vorbeifahrenden Autos entstehen, die zu einer extremen Lärmbelastung und Stress für die vorhandene Fauna führt; der längerfristige Aufenthalt im Nahbereich von Windkraftanlagen mit einem Lärmpegel zwischen 50 und 70 dB führt erfahrungsgemäß zu einem Verlust des Wohlbefindens, sowie letztlich zu einer Gesundheitsschädigung.

Dass dieser Dauerlärm auch schädigende Auswirkungen auf die Besucher und Bewohner bloß sommerbewirtschafteter Schutzhütten, Bewohner von Almhütten, die im Zusammenhang mit dem Viehtrieb oder den Wandertourismus benützt werden, sowie auf schützenswerte wildlebende Tiere hat, liegt auf der Hand.

Es muss daher im Verordnungsentwurf generell die Distanz zu Wohnhäusern, Bauland, Schutzhütten, Almhütten und dergleichen – unabhängig ob ganzjährig bewirtschaftet – *mit 1000m vorgegeben werden!*

Ad § 3(3) VO-E Definition der Vorrangzone:

Da Windparks „überörtliche“ Auswirkungen haben, müssten sie in ihrer Gebietsausweisung selbst einen 1000 m breiten – zumindest 700m breiten - „Puffer“ zu Ausschlusszonenflächen und Abwägungszonen aufweisen.

Bei nachweislich weitreichenderer Gefährdung von Schutzgütern (u. U. z. B. Raufußhühner) muss die „Pufferzone“ auch jedenfalls breiter als 700 m sein. („Pufferzonen“ sind im Naturschutz ein Standardkonzept, siehe auch Richtlinien für die Anwendung der IUCN-Managementkategorien für Schutzgebiete (EUROPARC Deutschland (2010) 88 Seiten. Deutsche Übersetzung von: Dudley, N. (Editor) (2008) Guidelines for Applying Protected Area Management Categories. Gland, Schweiz: IUCN. x + 86 Seiten)).

Diese geforderte „Pufferzone“ in der Vorrang- bzw. in der Eignungszone ist die logische Kehrseite der jetzigen Festlegung im Verordnungsentwurf, wonach eine Neuausweisung von Bauland und Sondernutzung im Freiland einen Pufferabstand von 1000 m zur Vorrangzone aufweisen muss.

Mit dieser Formulierung will der Verordnungsgeber bislang ja lediglich die WKAs schützen und verhindern, dass in Zukunft zusätzliches Einwendungspotential entsteht; er übergeht jedoch, dass er in zumindest gleichem Maße verpflichtet wäre, derartige „Pufferzonen“ als Schutz für bereits bestehende wichtige ökologische Systeme durch Einführung einer generellen Norm vorzusehen. (Zur Illustration: siehe Anhang 2_SUP z.B. Vorrangzone Gaberl: dort müsste ein zumindest 700 m Puffer zur Ausschlusszone Rappoldkogel ausgewiesen werden; besonders krass wäre die negative Beeinflussung auch durch die Vorrangzone Steinriegel auf die dort unmittelbar angrenzende Ausschlusszone; siehe Anhang 2, Abb. 15 auf Seite 27 etc.).

Es ist nicht verständlich, warum der Verordnungsgeber trotz vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und klarer gesetzlicher, sowie vertraglicher Vorgaben zur angemessenen „Entflechtung“ und Abstandsbildung derartige „Pufferzonen“ nicht

generell einführt, sondern dies – unzulässiger Weise – dem Ausgang des Streites zwischen Konsenswerber und schutzwürdigen Individuen und Systemen überlassen will.

Da die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erhebungen des Landes im Zusammenhange mit Raufußhühner bereits ergeben haben, dass zum Schutze ökologisch wichtiger Raufußhühngebiete auch um diese Gebiete jedenfalls eine „Pufferzone“ von 1000m (zumindest 700m) zur Wahrung des „Verschlechterungsverbot“ und zur Umsetzung des Vorsichtsprinzips zu legen ist, hätte der Ordnungsgeber generell im Rahmen dieser Verordnung festzulegen, dass *WKAs generell einen Abstand von zumindest 1000m zu ökologisch wichtigen Raufußhühngebieten einzuhalten haben*. Er ist bislang trotz seiner Verpflichtung zur Vorgabe von Grundsätzen, rechtswidrig auch einer diesbezüglichen grundsätzlichen Festlegung nicht nachgekommen.

Ad § 3(4) Definition der Eignungszone:

Diese Definition ermöglicht es eine Vielzahl von sehr kleinen Windparks zu errichten. Dies widerspricht dem grundsätzlichen Zielen des Sachprogramms Windkraft (und den gesetzlichen Vorgaben des StRoG (§ 3 Abs. 3 Ziffer 2 „*Sparsamer Flächenverbrauch, wirtschaftliche Aufschließung, Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft...*“) Windparks in der STMK nur an wenigen – in der Regel bereits mit WKA belasteten - Stellen und dort dafür geclustert zuzulassen (siehe auch Erläuterungen zu §3 Z.3 VO-E und Anhang 1, Seite 6: „Clusterbildung: Ein wesentliches Bearbeitungsziel zum Sachprogramm Windenergie ist die landesweite Clusterbildung von Windkraftanlagen. Bei einer hohen Windrad-Dichte, die sich jedoch auf wenige große Windparks konzentriert, kann leichter ein Konsens zwischen konkurrierenden Nutzungen (Windenergie vs. Natur- und Landschaftsschutz) erzielt werden. Vermieden werden soll dadurch die Verteilung („Zersiedelung“) einzelner Windkraftanlagen oder kleiner Windparks auf die gesamte Landesfläche.“).

Eignungszonen, die nach Ansicht des Landes die Vorrangzonen ergänzen sollen, haben selbstverständlich auch eine erheblich, überörtlich belastende Auswirkung, weshalb deren Untersuchung, Beurteilung und die Festlegung konkreter Rahmenbedingungen nach den Grundsätzen gesetzeskonformer Raumplanung dem Land vorbehalten wäre; dessen ungeachtet überträgt der Entwurf die Untersuchung und Ausgestaltung ja selbst die Gebietsabgrenzung!! in unzulässiger Weise einzelnen Gemeinden, ohne ausreichende Grundsätze für die Ausweisung dieser Gebiete festzulegen und ohne diese geplanten überörtlich raumbedeutsamen Maßnahmen durch die Festlegung komplexer Grundsätze zuvor aufeinander abzustimmen und zu koordinieren.

Das was gegen den VO-Entwurf zum Bereich der Ausschluss- und Vorrangzonen über fehlende Pufferzonen ausgeführt wurde, gilt auch für die Eignungszonen.

Obwohl das Land selbst in Anhang 1 Seite 53 jedenfalls einen Mindestabstand von 1000m bis 700m zu sehr guten Lebensraumteilen (Balzplätze, Brut- und Aufzuchtgebiete von Raufußhühnern) für erforderlich hält, wird darauf auch bei der Definition von Rahmenbedingungen für Eignungszonen nicht Bedacht genommen; derartige Zonen sollen vielmehr nach Absicht des Landes ohne vorherige Ausbildung von Pufferzonen an bislang nicht belastete schützenswerte Regionen und ökologische

Systeme unmittelbar herangeführt werden können.

Obwohl die Eignungszonen bestehende Vorrangzonen ergänzen sollen, werden sie, sachlich nicht begründbar, in bisher unbelasteter Landschaft – auch in großer räumlicher Distanz zu bestehenden Vorrangzonen – ausgewiesen.

Mit den geplanten Eignungszonen versucht das Land offensichtlich den WKA-Betreibern einen ersten und durch Unterschreitung der generellen UVP-Pflicht erleichterten Zugang in bislang unbelastete schützenswerte Regionen zu ermöglichen – dies mit dem Scheinargument, es handle sich um vergleichsweise kleine Gebiete bzw. Gebiete mit einer geringeren Anzahl von Windkraftanlagen; dass die Leistungsstärke der einzelnen Anlagen nach oben nicht limitiert ist, ergibt sich schon aus dem Verordnungstext; das Land legt so jedoch den Grundstein für die künftige Erweiterung von diesen Eignungszonen zu Vorrangzonen, da mit der Erschließung der Eignungszonen bereits ein dramatischer Eingriff in bislang unberührte Landschaft und ökologische Strukturen zugelassen werden soll. All diese Entscheidungen liegen dann bei den örtlichen Gemeinden!

Wenn das Entwicklungsprogramm in spätestens fünf Jahren überprüft und geändert wird, würden bereits Windkraftanlagen, Zuwegung und Ableitungen für Eignungsgebiete geschaffen sein (Beispielhaft sei auf das seinerzeitige Vorgehen im Bereiche des Stuhleck/Moschkogel verwiesen, wo eine Erstinstallation von WKA mit Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen gerechtfertigt wurde und letztlich die Ausgleichsflächen im Zuge von Erweiterungen auch noch verbaut wurden!!).

Viele derzeit noch gültige Ausschlusskriterien würden nicht mehr zutreffen; diverse Schutzgüter wie u. a. das Birkwild, Auerwild, Fledermäuse, Großwildtiere, hätten durch die dann schon errichteten Windkraftanlagen bereits Schaden genommen bzw. wären massiv dezimiert und es könnten dann gute Bestände und Trittsteinbiotope nicht mehr entsprechend geltend gemacht werden; gerade eine solche Vorgangsweise wird jedoch aufgrund nationaler und internationaler Bestimmungen untersagt.

Die Eignungszonen werden daher abgelehnt, da sie ein Instrument darstellen, um derzeit bestehende Ausschlusskriterien schleichend, innerhalb von wenigen Jahren auszuschalten, um dann Platz für große Windparks zu schaffen (dies verstößt jedoch erkennbar gegen das geltende Vorsichtsprinzip und Verschlechterungsverbot).

Falls Eignungszonen dennoch erhalten bleiben sollten, so müsste vom Verordnungsgeber zur Vermeidung von Nutzungskonflikten generell also, also auch für die Gemeinden, als verbindlicher Grundsatz vorgegeben werden, dass bei der Ausweisung von Eignungszonen sichergestellt ist, dass sich innerhalb einer 1000m breiten „Pufferzone“ rund um die Eignungsgebiete bereits zum Zeitpunkt ihrer Ausweisung keine Ausschlusskriterien finden (Wohnhäuser, Hütten, wesentliche ökologische Strukturen und naturschutzfachliche Schutzgüter). Dies ist der logische Umkehrschluss zur Pufferzone wie sie in § 3 Z 4 (und den Erläuterungen zu § 3 Z.4) definiert wird; diese Pufferzone wäre wie schon gesagt generell ausdrücklich auch gegenüber ökologisch bedeutsamen Schutzgütern (Raufußhuhn etc.) vorzusehen.

Zu dem kommt, dass die Alpenkonvention die Beiträge aus erneuerbarer Energie als solche über Wasserkraft und Biomasse definiert und bewusst hierfür WKAs nicht vorsieht, da auf der Hand liegt, dass durch die Errichtung in-

dustrieller WKAs der alpine Charakter verlorengelassen. Die Alpenregion leistet im Rahmen der Wasserkraft und mit dem Biomasseaufkommen bereits einen völlig ausreichenden Beitrag zur erneuerbaren Energie. In dem massiven Ausbau von WKAs in der alpinen Region ist daher auch ein prinzipieller Verstoß gegen die Zielsetzungen der Alpenkonvention zu erblicken.

Fehlender Windkraftbedarf und fehlendes Windangebot

Die geplanten Eignungszonen erscheinen in Hinblick auf das Ausbauziel des Landes Steiermark von 300 MW (siehe Powerpointdarstellung Sachprogramm Windenergie des Landes Steiermark, Seite 3, Zielsetzungen und weiters in den Erläuterungen zum Verordnungstext auf Seite 4 Kapitel zu § 2 Abs. 1) auch nicht notwendig und sind daher auch deshalb nicht zu rechtfertigen:

In den sechs nun vorgesehenen Vorrangzonen werden bei 20 Windkraftanlagen (jede erzeugt 3,2 MW) bereits 384 MW ermöglicht, dazu kommen dann noch die bestehenden und die bereits bewilligten Anlagen. Selbst wenn nicht alle Vorrangzonen realisiert werden können, so ist doch davon auszugehen, dass auch ohne Eignungszone 300 MW in der Steiermark problemlos in den nächsten Jahren erreicht werden können. Es liegt daher gar kein öffentliches Interesse an der Ausweisung zusätzlicher Eignungsgebiete im Freiland vor; die damit verbundenen überörtlichen negativen Auswirkungen von WKA wären überhaupt nicht zu rechtfertigen und zwar unabhängig davon, ob und welche Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Die vorerwähnte Präsentation führt auf Seite 14 selbst aus, dass man mit den Eignungszonen deutlich über dem angestrebten Leistungsziel aus Windenergie von 300 MW liegen würde.

Die Existenz eines Windangebotes zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen WKA-Betriebes und der Rechtfertigung eines öffentlichen Interesses müssen verneint werden.

Kollisionsrisiko und Tötungsverbot (FFH RL Artikel 12 Abs.1)

Die gravierend nachteiligen Auswirkungen auf Raufußhühner, Fledermäuse, ... und deren Lebensräume ist im vorliegenden Verordnungsentwurf nach Auffassung des Naturschutzbund nicht ausreichend gewürdigt. Besonders aktuelle Studien aus Deutschland (Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen, Brinkmann et al, Schriftenreihe Institut für Umweltplanung Leibniz Universität Hannover, 2011; Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten, UNEP/Eurobats, 2008) bestätigen die Tötungen und Schlagopferzahlen von 9,5 bis etwa 12 Schlagopfern pro Anlage und Jahr. **Da das Land und die Projektwerbenden kaum über Gutachten zur Schlagopferanzahl bei den bestehenden Anlagen verfügen, aber viele Vogel- und Fledermausarten ... auf den Standorten vorkommen, befürchten wir, dass es durch die weiteren Anlagen zur Auslöschung einer oder mehrerer Fledermausarten in diesen Gebieten kommt! Bis der derzeitige Erhaltungszustand nicht gesichert ist, stellt jede weitere Windkraftanlage eine unvermeidbare Auswirkung dar und ist damit umweltunverträglich.**

Ad § 4 Planliche Darstellung:

Das Land selbst gibt zu, über die von ihm vorgegebenen „Eignungsgebiete“ keine ausreichenden gesicherten Daten zu besitzen; das Land selbst verweist jedoch darauf, dass die Eignungsgebiete die Vorrangzonen ergänzen sollen; es ist nicht nachvollziehbar, welche sachlichen Überlegungen im einzelnen das ausreichende Entscheidungskriterium für die Auswahl der Eignungszonen waren.

Das Land verletzt mit der Ausweisung von Eignungsgebieten seine gesetzliche überregionale Vorprüfungspflicht und überlässt unzulässiger Weise, trotz eines „überörtlichen Raumordnungs-, Planungsbedarfes“ ... ganz allgemein „den Gemeinden die Anpassung der Grenzen von Eignungszonen ... nach den örtlichen Erfordernissen.“ Es ist unklar, ob diese Anpassung innerhalb der vom Land vorgegebenen Grenzen oder sogar darüber hinaus erfolgen kann; die Ermächtigung bezieht sich auch nicht bloß auf die Gemeinden, in denen die vorgesehenen Eignungszonen liegen; was unter „örtlichen Erfordernissen“ zu verstehen ist, wird nicht ausgeführt, dies ist auch aus dem StRoG nicht ableitbar, ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum diese Blankoermächtigung vorgesehen wird.

Diese weiteren Vorgaben widersprechen mangels Konkretisierung dem Legalitätsprinzip.

Damit leistet das Land individuellen Entwicklungen in Gemeinden Vorschub, aus denen sich jedoch überörtliche Belastungen ergeben werden.

2. EIGNUNGSZONE KRAUBATHECK:

2.1. Ausschlusskriterium Vögel & Wildtiere:

Es handelt sich bei dem betroffenen Gebiet um einen Trittsteinbiotop zur Lebensraumvernetzung des **Birkwildes**. Es handelt sich um den einzigsten Trittstein und seine Bedeutung ist daher entsprechend höher zu bewerten. Der langgezogene Nordwest-Südost verlaufende Rücken, auf dem das Kraubatheck liegt verbindet die Populationen nördlich (Seckauer Zinken) und südlich der Mur (Gleinalm); die anderen vom Seckauer Zinken südostwärts verlaufenden Höhenrücken enden alle deutlich früher und die Distanz zum Gleinalmstock ist dann für das Birkwild zu groß; deshalb ist der Höhenrücken des Kraubatheck, einschließlich der beschriebenen Liegenschaftsteile der Einschreiter als Trittstein ohne Alternativen zu bezeichnen. Ein Trittsteinbiotop ohne Alternativen ist definitionsgemäß – laut Anhang mit Erläuterungen zum Verordnungsentwurf – ein Ausschlusskriterium.

Die geplante Eignungsfläche und ihre Nachbarflächen sind daher als Ausschlusszone auszuweisen.

Windkraftanlagen in der geplanten Eignungszone Kraubatheck würden Birkwildvorkommen nicht nur in dieser, sondern auch dieser unmittelbar benachbarten Flächen gefährden, die ebenfalls Teil des hier beschriebenen Trittsteinbiotopes sind. Dass Windparks (mehrere Windkraftanlagen) in der Regel – negative – überörtliche Auswirkungen haben, wird vom Land selbst u.a. im Vorblatt zur Verordnung unter Punkt 1 (Anlass und Zweck der Neuregelung), sowie auf den Seiten 53, 54 und 57 betont; daraus folgt zwingend, dass auf ökologisch-funktional unmittelbar benach-

barte Lebensräume/geschützte Tiere ebendort bei Gebietsausweisungen entsprechend Rücksicht zu nehmen ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingangs getroffenen Ausführungen von Entflechtungen, Sicherung ausreichender Abstände, Pufferzonen etc. noch einmal verwiesen.

Auf Grund der amtsbekannten Verbreitung/Vorkommen von **Auerwild** im Bereiche der gegenständlichen Eignungszone und den unmittelbar benachbarten Flächen wäre – wenn schon nicht eine Ausweisung als Ausschlusszone – nach eigener Definition des Landes höchstens eine Abwägungszone zulässig gewesen (siehe Seite 54, Anhang 1: „*Das Auerwild-Verbreitungsgebiet ist ebenfalls als Abwägungszone zu interpretieren.*“). Weiter heißt es auf Seite 53 in Anhang 1: „*Auerwild ist grundsätzlich als die gefährdetere und auch sensiblere Wildart zu sehen, die drastischer auf Einschränkungen reagiert.*“ Es hat daher das Vorsichts- und Vorsorgeprinzip hier seine besondere Berechtigung: bestehende bedeutsame zusammenhängende Bestände sind zu schützen und nicht durch Eignungs- oder Vorrangzonen in ihrem Bestand und ihrem verbesserten Vorkommen zu gefährden.

Wesentliche Beeinträchtigung von Schutzgütern des Natura 2000 Gebietes – Niedere Tauern:

Jenes Schutzgebiet schließt im Westen unmittelbar an die in der Planungsinformation Eignungszone Kraubatheck dargestellte Ausschlusszone an bzw. ist zum Teil sogar Teil der Ausschlusszone.

Durch Windkraftanlagen in der Eignungszone Kraubatheck würden u.a. auch **Steinadler** und **Wanderfalke** negativ beeinflusst. Beide Arten sind ausgewiesene Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes „Niedere Tauern“ und beide Arten fliegen regelmäßig bis in den Bereich der geplanten Eignungszone Kraubatheck; sie würden aufgrund bisheriger praktischer und wissenschaftlicher Erfahrungen in verschiedenen Situationen hohen, letalen Gefahren durch Windräder ausgesetzt sein. Dies würde das „Verschlechterungsverbot“ für die genannten Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes Niedere Tauern unterlaufen und ist daher gesetzwidrig.

Zudem kommt, dass in unmittelbarer Nähe zu den geplanten WKA und im Bereiche des geplanten Eignungsgebietes ein **Feuchtgebiet** mit einschlägigen schützenswerten ökologischen Beständen, und zwar die sog. **schwarze Lacke** existiert, für die von Seiten des Naturschutzes Bemühungen zur ausdrücklichen Unterschutzstellung bestehen. In Anbetracht der schweren Erreichbarkeit des Gebietes seitens der Feuerwehr wäre im Fall eines gröberen technischen Defektes oder Brandes nicht gewährleistet, den Schutz dieses Oberflächengewässers zu gewährleisten.

3. BEWERTUNG DER EIGNUNGSZONE § 3, Z 4: „FREILÄNDER ALM“ (KARTENBEILAGE ZU GZ: ABT13-10.10-S59/2013-4 VOM 8.2.2013:

Das im Auflageplan „Freiländer Alm“ hellgrün eingezeichnete Gebiet „Freiländer Alm“ ist großteils ein Moorgebiet mit mehreren intakten Hochmooren, Übergangs-

mooren und Flachmoorbereichen – zusammen mehr als 10 Moore! Es entspricht größtenteils dem EU-Schutzgut nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, dem prioritären Schutzgut „Naturnahe lebende Hochmoore“. Da die Moorbereiche von schwach ausgeprägten Forststraßen durchzogen sind, ist zu vermuten, dass auch dann, wenn umliegend für die Errichtung von Windanlagen Zufahrtswege verstärkt oder geschaffen werden, der Wasserhaushalt des Gebietes in Mitleidenschaft gezogen wird. Dieses Gefahrenmoment, das für Moore existenziell ist, gilt für den gesamten Einzugsbereich der Gewässer der plateauartigen Freiländer Alm. Dementsprechend ist der Moorbereich und der Einzugsbereich seiner durchströmenden Gewässer als Ausschlusszone nach § 3, Z 1 darzustellen. Der Auflagenplan ist daher nicht akzeptabel! Insbesondere widerspricht die Gefährdung von Mooren der Alpenschutzkonvention (B6B 151/21/1995; Bodenschutzprotokoll 235/9/2002).

International bedeutsamer Fernwechsel:

Die geplante Eignungszone liegt direkt auf einem überregional bedeutsamen **Weitwanderwechsel für Großraubwild (Luchs, Wolf, Bär)**; Er ermöglicht als überregionaler Biotopverbund die Ausbreitung von Tierarten mit großen Ansprüchen und stellt damit auch ihr Überleben sicher.

Die Existenz dieses Wildtierkorridors ist dem Land Steiermark seit Jahren bekannt, wird durch mehrere wildökologische Studien bestätigt und findet auch in Planungsgrundlagen des Landes wie des Bundes seinen Niederschlag (NATREG Raumordnungskonzept des Landes sowie Bundesministerium für Verkehr und Innovation und Technologie bezüglich Nachrüstungsbedarf von Grünbrücken, im Konkreten betrifft es eine Grünbrücke über die S36 bei St. Stefan o. J. bzw. bei Kraubath).

Ein Windpark am Kraubatheck hätte insbesondere auf durchwandernde Tiere, für die kein Gewöhnungseffekt geltend gemacht werden kann, untragbare Auswirkungen durch Lärmbelastung und Schattenwurf, aber auch durch die großräumige Errichtung kilometerlanger Aufschließungsstraßen, industrielle Fundamentierungs-, Errichtungs- und Serviceleistungen, Eisfall und Einzäunungen. Es käme daher sowohl in der Bau- wie in der Betriebsphase zur Barriere und die Migration in diesem Korridor wäre untragbar beeinträchtigt.

Dass in derartigen international bedeutsamen Korridoren eine Situierung von Windparks unvereinbar ist, ergibt sich aus einer Reihe internationaler und nationaler Bestimmungen und Forschungsergebnisse. Auch im Masterplan Windkraft des Landes Oberösterreich „Wildtierkorridore in Oberösterreich“ kommt zum Ausdruck, dass international bedeutsame Wildtierkorridore und deren Nahebereich für die Errichtung von WKA ausscheiden. **Da von WKA und den dazugehörigen Anlagen Störungspotenziale (z. B. Lärm, Licht, Schattenwurf) ausgehen, sind WKA in international bedeutsamen Korridoren strikt abzulehnen, da sie die Funktion dieses funktional speziellen Wild-Lebensraumes wesentlich beeinträchtigen können. Die Raumordnungsbehörde hätte daher auch aus diesen Überlegungen das Kraubatheck als Ausschlusszone auszuweisen gehabt.**

Im gegenständlichen Fall des Kraubathecks wäre von der Errichtung von WKA ein besonders wertvoller Knoten- und Vernetzungspunkt der umliegenden Natura 2000 Gebiete betroffen und dies würde auch die Ziele der Biodiversitätsstrategie 2020 konterkarieren und ist daher abzulehnen; dies ungeachtet

des Umstandes, dass das Land Steiermark bisher ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Schutze bedeutsamer Wildtierkorridore noch nicht vollumfänglich nachgekommen ist, auch dies wird Gegenstand weiterer Verfahren im europäischen Kontext sein.

4. **ZU SACHPROGRAMM WINDENERGIE/ANHANG 1/METHODIK/4.3: ERMITTLUNG VON AUSSCHLUSSKRITERIEN UND ABGRENZUNG VON AUSSCHLUSSZONEN**

Sowie 5.1: Ergebnisdiskussion

Die in zwei Punkten (s.o.) erwähnten Konfliktpotenziale, zu denen keine gesicherten wissenschaftlichen Untersuchungen vorliegen (Vogelzug, Fledermäuse, Moore), wird gefordert, dass die „diesbezüglichen Datenlücken“ nicht bis zur nächsten Überarbeitung des Sachprogramms landesweit Bearbeitung finden sollten, sondern innerhalb von zwei bis maximal drei Jahren!

Begründung: einige der Schutzgüter sind über Alpenkonvention, FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie als prioritär eingestuft und daher geeignet, als Ausschlusskriterien zu wirken. Diese Rechtsunsicherheit kann nicht bis zu einem Zeitpunkt bestehen, zu dem bereits alle Anlagen errichtet werden! Insbesondere ist absehbar, dass in der Steiermark bis Ende 2013 ca. 60 % der steirischen Moore lagegenau erhoben sind – innerhalb weiterer 1,5 Jahre könnten nach einer Auftragsvergabe die restlichen 40 % bis Ende 2015 folgen!

Bezüglich Fledermäuse und Vogelzug gibt es in Mitteleuropa Untersuchungsstandards, die sich spezieller Radaranlagen bedienen, die endlich auch für die Steiermark innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre Anwendung finden müssen – da sie Stand des heutigen Wissens und der üblichen heutigen Verfahren sind.

5. **UNVEREINBARKEIT DES PROJEKTES MIT DEM POSITIONSPAPIER „UMWELTFREUNDLICHE NUTZUNG DER WINDENERGIE DES UMWELTDACHVERBANDES**

Am 1. Dezember 2011 hat der Umweltdachverband das Positionspapier „Umweltfreundliche Nutzung der Windenergie“ beschlossen. Im Papier haben sich alle Mitgliedsorganisationen, darunter auch die IG Windkraft, zu Tabuzonen und Ausschlusskriterien für Windkraftanlagen bekannt. Dazu zählen u.a.:

- Standorte an zentralen Sichtachsen und landschaftsprägenden Sichtbeziehungen zu wertgebenden Strukturen.
- Naturschutzfachlich bedeutsame Flächen stellen Tabuzonen für WKA dar. Weiters ist eine ausreichende Pufferzone bei Vogelschutzgebieten und wichtigen Habitaten gefährdeter Arten, unter Berücksichtigung art- und pro-

jektspezifischer Aspekte sowie lokaler und regionaler Gegebenheiten, einzuhalten.

- Überregional bedeutsame Wildtierkorridore dürfen durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Beim Bau von WKA muss vom Betreiber nachgewiesen werden, dass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Wildwechsels zu rechnen ist.
- Außerdem soll eine ausreichende Pufferzone zu überregional bedeutsamen Rastplätzen, Schlafplätzen und Zugkorridoren von Zugvögeln, unter Berücksichtigung art- und projektspezifischer Aspekte, eingehalten werden.

Praktisch alle vorstehend angeführten Ausschlusskriterien liegen im Bereich der geplanten Eignungszone Kraubatheck vor: Die geplante Eignungszone am Kraubatheck sieht keine Pufferzone zu wichtigen Habitaten gefährdeter Arten vor, sie betrifft unmittelbar einen überregional bedeutsamen Wildtierkorridor und sie betrifft eine zentrale Sichtachse des Mur- und Liesingtales. Die Ausweisung als Eignungszone ist daher auch mit dem Positionspapier, das auch die IG Windkraft unterzeichnet hat, unvereinbar.

Prof. Univ.-Doz. Dr. Johannes Gepp e.h.
Präsident

Graz, am 02.04.2013 an die
abteilung13@stmk.gv.at
und in CC an begutachtung@stmk.gv.at
Betreff: „Begutachtung“

Original eingeschrieben per Post